

1. Geltungsbereich und Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für Lieferungen des Lieferanten an die EQOS Energie Deutschland GmbH und/oder an die EQOS Kommunikation GmbH (nachfolgend EQOS genannt) mit Ausnahme von Werk- und Bauleistungen. In diesem Fall sind die Allgemeine Einkaufsbedingungen für Werk- und Bauleistungen („AEB Werk- und Bauleistungen“) der EQOS anzuwenden.
- 1.2 Sie gelten auch für alle zukünftigen gleichartigen Geschäfte zwischen den Parteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.
- 1.3 Entgegenstehenden, ergänzenden oder von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie gelten nur dann, wenn die EQOS diese ausdrücklich schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für den Fall, dass nach Vertragsschluss der Lieferant auf die Geltung seiner AGB hinweist und die EQOS hierzu schweigt und ggf. danach Leistungen ausgetauscht werden.
- 1.4 Angaben der EQOS in Bezug auf Mengen, Massen oder Volumina sind unverbindlich; Ausgleichsansprüche im Falle von Mindermengen, -massen und -Volumina sind ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Rahmenverträgen.
- 1.5 Soweit die EQOS Erklärungen jedweder Art gegenüber dem Lieferanten abgibt, bei der nach der Art der Erklärung von diesem eine Reaktion innerhalb einer angemessenen Zeit erwartet werden kann, so gilt ein Schweigen hierauf als Anerkenntnis für den in Rede stehenden Umstand, soweit EQOS in dieser Erklärung auf die Wirkung des Schweigens des Lieferanten trotz angemessener Fristsetzung hinweist. Als angemessene Frist vereinbaren die Parteien 10 Kalendertage.

2. Angebot

- 2.1 Die vom Lieferanten auszuarbeitenden Angebote sind für die EQOS verbindlich und kostenlos. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, hält sich der Lieferant einen (1) Monat an sein Angebot gebunden.
- 2.2 Alle von der EQOS zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Pläne, Zeichnungen, Datenträger) bleiben im Eigentum der EQOS. Sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden; sie sind ausschließlich für die in der Bestellung angegebenen Zwecke zu verwenden und unaufgefordert an die EQOS zurückzugeben, sobald sie dafür nicht mehr benötigt werden.

3. Bestellung

- 3.1 Der Vertrag kommt mit der Annahme des Angebotes in Form einer Bestellung der EQOS wenigstens in Textform zustande.
- 3.2 Ein von der Bestellung abweichendes kaufmännisches Bestätigungsschreiben oder Auftragsbestätigung führt nicht zu dessen Anerkenntnis, es sei denn die EQOS hat dessen Geltung schriftlich anerkannt.
- 3.3 Soweit Unterlagen und / oder Informationen von Dritten für die vertragsgemäße Lieferung zugrunde gelegt werden (z.B. Back-to-Back des Auftraggebers des Bestellers), prüft der Lieferant unverzüglich vor Lieferung selbständig, ob diese unmittelbar oder mittelbar einer Lieferung und / oder Nutzung der gelieferten Ware zum bestimmungsgemäßen Gebrauch entgegenstehen können oder diese unter Berücksichtigung dieser Unterlagen eingeschränkt ist. Auf Einschränkungen hat der Lieferant vor Lieferung und unverzüglich hinzuweisen.

4. Liefertermine und Vertragsstrafe

- 4.1. Alle in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich; der Lieferant garantiert die Einhaltung dieser Termine. Soweit in der Bestellung keine Termine genannt sind, muss die Lieferung unverzüglich an die in vereinbarte genannte Lieferadresse erfolgen. Verzug tritt ohne weitere Mahnung auch bei nur teilweiser Lieferung ein.
- 4.2. Fristen und Termine gelten nur dann als eingehalten, wenn die Ware bei EQOS, dessen Erfüllungsgehilfen oder Empfangsbevollmächtigten an der vereinbarten Lieferadresse übergeben wurde.
- 4.3. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko. Er ist verpflichtet, die EQOS unverzüglich wenigstens in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten werden können; gleichzeitig hat er die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben. Soweit die Lieferung nicht für jedermann unmöglich ist, ist der Lieferant aufgrund des übernommenen Beschaffungsrisikos verpflichtet, auf seine Kosten anderweitig Ersatz zu beschaffen, um Termine einzuhalten und einen Verzug so gering wie möglich zu halten. EQOS behält sich alle Ansprüche aus einem verspäteten Liefertermin vor. Eine bindende Terminverschiebung kann nur schriftlich und im beiderseitigen Einvernehmen erfolgen.
- 4.4. Wird der oder werden die in der Bestellung genannte(n) Liefertermin(e) vom Lieferanten schuldhaft überschritten, kann die EQOS ohne vorherige Inverzugsetzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Bruttobestellwertes pro angefangenen Werktag maximal jedoch 5% des Bruttobestellwertes von der Vergütung des Lieferanten in Abzug bringen.
- 4.5. EQOS kann sich die Vertragsstrafe bis zur Zahlung der letzten Rechnung vorbehalten; bei Vorauskasse bis 2 Wochen nach Erhalt der letzten Lieferung.
- 4.6. Im Falle des Lieferverzuges stehen der EQOS die gesetzlichen Ansprüche zu. Im Falle von jeglichen Schadensersatzansprüchen wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatz angerechnet.

5. Lieferbedingungen, Übergabe und Gefahrübergang

- 5.1. Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung der EQOS nicht zu Teillieferungen oder Vorablieferungen berechtigt, jedoch kann der Besteller diese verlangen, sofern dies für den Lieferanten zumutbar ist.
- 5.2. Sofern zwischen der EQOS und dem Lieferanten keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Lieferung gemäß DDP (Incoterms 2010) einschließlich Transport, Versand, Verpackung und Entladung am vereinbarten Lieferort. Die gelieferte Ware muss standsicher abgeladen werden.
- 5.3. Der Lieferant hat die zu liefernde Ware so zu verpacken, dass die EQOS in die Lage versetzt wird, die Prüfung auch von großen Mengen ohne Schwierigkeiten vorzunehmen; auch ist die zu liefernde Ware sinnvoll zu verpacken. Ist die Prüfung innerhalb angemessener Zeit wegen eines vorgenannten Umstands nicht möglich, kann die Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückgewiesen werden.
- 5.4. EQOS prüft die gelieferte Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf offensichtliche Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen; eine sich daran binnen 5 Werktagen unverzüglich anschließende Rüge gilt als rechtzeitig. Verdeckte Mängel hat EQOS binnen 5 Werktagen nach Kenntnisnahme zu rügen. Bei größeren gelieferten Mengenzahlen hat EQOS lediglich eine Stichprobe zu prüfen. Die Prüfung gilt als ausreichend, wenn im Umfang von 15

Minuten untersucht wird, Die Parteien vereinbaren, dass Schüttgut und Kleinteile nicht untersucht werden müssen.

- 5.5. Bei der Wareneingangsprüfung durch EQOS als nicht vertrags- und bedingungsgemäß zurückgewiesene Waren hat der Lieferant unentgeltlich frei Erfüllungsort durch vertrags- und bedingungsgemäße Ware zu ersetzen. Im Falle der Zurückweisung der Ware fällt das Eigentum an den Lieferanten zurück; der Lieferant trägt die Kosten und die Gefahr des Rücktransportes.
- 5.6. Die Unterzeichnung von Lieferscheinen stellt kein Anerkenntnis in Bezug auf die Mangelfreiheit gelieferten Ware dar.
- 5.7. Die Übergabe kann nur an die EQOS, deren Erfüllungsgehilfen oder an einen von ihm benannten Empfangsbevollmächtigten erfolgen. Diesbezüglich hat sich der Lieferant bei der EQOS vor der Lieferung zu informieren.
- 5.8. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, geht die Gefahr mit der ordnungsgemäßen Übergabe über (richtige Person, richtiger Ort, standsichere Abladung).

6. Preise

- 6.1. Die EQOS vergütet dem Lieferanten die in der Bestellung festgelegten Preise.
- 6.2. Alle vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zzgl. der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.

7. Rechnungen und Zahlungen

- 7.1. Alle Rechnungen sind an den jeweiligen Vertragspartner zu richten, d.h.:
- EQOS Energie Deutschland GmbH, Wolfentalstr. 29, 88400 Biberach/Riss zu richten;
 - EQOS Kommunikation GmbH, Warnstedter Straße 7, 06502 Thale.
- 7.2. Über jede Sendung ist der EQOS ein Lieferschein und eine gesonderte Rechnung zu erteilen. Dabei müssen alle Rechnungen an die EQOS folgende Angaben enthalten: Lieferantenummer, Datum und Bestellnummer der EQOS, Menge und Artikelnummer, Nummer und Datum des Lieferscheins, Brutto- und Nettogewichte (jeweils einzeln aufgeführt), Zusatzdaten der EQOS (z.B. Abladestelle) sowie die vereinbarten Preis/Mengeneinheiten.
- 7.3. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Werktagen nach Eingang der prüffähigen, ordnungsgemäßen und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung bei der EQOS.
- 7.4. Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur ausüben, wenn es aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt.
- 7.5. Die Abtretung von Ansprüchen des Lieferanten aus dem Vertrag gegen die EQOS an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der EQOS zulässig.

8. Gewährleistung, Haftung und Schadenersatz

- 8.1. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften und Richtlinien von Behörden entsprechen. Werden mehrere Komponenten vom selben Lieferanten geliefert, steht der Lieferant dafür ein, dass diese systemkonform sind.
- 8.2. Der Lieferant ist für die Einhaltung gesetzlicher, behördlicher und

sonstiger allgemeiner Bestimmungen, etwa DIN- oder EN-Normen, in Bezug auf alle von ihm nach diesen Bedingungen zu erbringenden Leistungen verantwortlich.

- 8.3. Der Lieferant garantiert, die Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG), soweit es für das gelieferte Produkt einschlägig ist, strikt einzuhalten. Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängel stehen der EQOS ungekürzt zu. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt bei beweglichen Sachen 36 Monate und beginnt mit der Übergabe der Lieferung nach Maßgabe dieser AEB für Lieferungen.
- 8.4. Alle während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel sind nach Wahl von EQOS vom Lieferanten auf eigene Kosten zu beseitigen oder durch Neulieferung vertragsgemäß zu erfüllen. EQOS stehen die gesetzlichen Rechte zu.
- 8.5. Tritt während der Gewährleistungszeit ein Mangel auf, gilt die Vermutung, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorlag.
- 8.6. Der Lieferant haftet für alle durch ihn und/oder durch von ihm eingeschaltete Dritte und/oder gesetzlichen Organe verursachten Schäden im vollen Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.7. Sollte die EQOS aufgrund von Leistungen, die vom Lieferanten erbracht wurden, in Haftung genommen werden, so stellt der Lieferant die EQOS von dieser Haftung frei.
- 8.8. Die EQOS haftet gegenüber dem Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen; wobei die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt ist. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird.
- 8.9. Die Rüge eines Mangels unterbricht die weitere Gewährleistungszeit für die Dauer bis zur ordnungsgemäß erfolgten Nacherfüllung.
- 8.10. Soweit durch EQOS ein Mangel gerügt wird, der den aufgrund objektiver Tatsachen begründeten Verdacht nahelegt, dass es sich um einen Serienmangel handelt (mind. 3 Mängel an einer Lieferung der gleichen Charge), ist EQOS berechtigt, die Nacherfüllung aller Waren der gleichen Charge auf Kosten des Lieferanten zu verlangen; dem Lieferanten bleibt es nachgelassen, den Nachweis zu erbringen, dass der Serienmangel nicht vorliegt.
- 8.11. Soweit ausnahmsweise Haftungsbeschränkungen oder Haftungsbeschränkungen vereinbart sind, gelten diese nicht in folgenden Fällen:
- Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten, seiner gesetzlichen Vertreter und seiner Erfüllungsgehilfen;
 - Personenschäden (Körper, Leben und Gesundheit);
 - garantierten Beschaffenheitsmerkmalen, übernommenen Beschaffungsrisiken oder anderer Garantien;
 - einer gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Haftung (z.B. bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz);
 - bei arglistig verschwiegenen Mängeln;
 - bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten bei einfacher und leichter Fahrlässigkeit, wobei eine Pflicht vertragswesentlich ist, wenn deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung regelmäßig vertraut werden darf.
 - Schäden, bei denen eine Deckung durch eine Versicherung des Lieferanten besteht.

9. Schutzrechte

- 9.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die Ware frei von Rechtsmängeln ist und keine gewerblichen Schutzrechte Dritter bestehen, die den vertragsgemäßen Gebrauch der Ware behindern oder ausschließen.
- 9.2. Sobald die EQOS den Lieferanten über eine Schutzrechtsverletzung unterrichtet, wird der Lieferant den Anspruch des Dritten auf eigene Kosten (auch außergerichtlich) abwehren und der EQOS von allen Kosten und Schäden freistellen.
- 9.3. Im Falle einer (behaupteten) Schutzrechtsverletzung verschafft der Lieferant der EQOS auf Anforderung unverzüglich und kostenfrei das Recht zur Weiternutzung oder ersetzt oder verändert den Vertragsgegenstand so, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt aber vertragsgemäß bleibt.
- 9.4. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben der EQOS vorbehalten.

10. Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

- 10.1. Von der EQOS beigestelltes Material bleibt Eigentum der EQOS und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum der EQOS zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung der Bestellung der EQOS verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Lieferanten zu ersetzen.
- 10.2. Bei Anzahlungen bzw. Vorkasse hat der Lieferant eine Sicherheit zu leisten; er kann diese Sicherheit in Geld oder durch eine Bürgschaft erbringen; die Hinterlegung ist ausgeschlossen.
- 10.3. Bei der Stellung einer Bürgschaft ist vorrangig das Muster der EQOS zu verwenden. Davon darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der EQOS abgewichen werden.
- 10.4. Jede Bürgschaft muss unbedingt, unbefristet und selbstschuldnerisch nach deutschem Recht sein. Sie muss ferner den Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie einen Verzicht auf die Vorausklage nach §§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“) enthalten. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Hauptschuldners (Lieferant). Die Bürgschaftsurkunde hat als Gerichtsstand soweit gesetzlich zulässig den Sitz der EQOS auszuweisen.
- 10.5. Wird Sicherheit durch eine Bürgschaft geleistet, kann dies durch Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder Kreditversicherer erfolgen, sofern dieses/r in einem Mitgliedsstaat des europäischen Wirtschaftsraumes zugelassen ist. Kreditinstitute oder Kreditversicherer müssen mindestens mit einem Mindestrating Baa1 (Moody's) oder BBB+ (Standard & Poor's bzw. Fitch) geratet sein. Das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer muss von der EQOS akzeptiert sein. Bei Verschlechterung des Ratings kann der AG die Stellung einer Bürgschaft durch ein anderes Kreditinstitut oder Kreditversicherer verlangen. Sind die vorgenannten Bedingungen erfüllt, kann der AG nur aus wichtigem Grund eine Sicherheit von einem anderen Kreditinstitut oder Kreditversicherer verlangen.

11. Geheimhaltung

- 11.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen kaufmännischen und technischen Informationen vertraulich zu behandeln; er darf diese Dritten nur nach schriftlicher Einwilligung der EQOS und nur insoweit offenlegen, als dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Letzteres gilt nicht, wenn eine öffentliche Stelle entsprechende Informationen fordert. EQOS ist in diesem Falle unverzüglich wenigstens in Textform zu unterrichten.

- 11.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung der Bestellung; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

12. Leistungsverweigerungsrecht

Bei fehlerhafter oder mangelhafter Lieferung ist die EQOS berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

13. Rücktritt und Kündigung

Die EQOS kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag gestellt wurde bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

14. Umweltschutz

- 14.1. Umweltschutzaspekte sind durch den Lieferanten in allen Phasen der Planung, Erstellung und Lieferung der Waren zu berücksichtigen. Der Lieferant ist verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Industrie-Standards bzgl. des Schutzes der Umwelt. Insbesondere muss der Lieferant alle von seinen Produkten ausgehenden umweltrelevanten Auswirkungen kennen und hat diese mit geeigneten Mitteln zu minimieren. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die schuldhaft Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
- 14.2. Der Lieferant versichert, die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG), soweit es für das gelieferte Gerät einschlägig ist, strikt einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für die Bestimmung § 5 ElektroG, mit welcher die EU-Richtlinie 2002/95 EG („Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“) umgesetzt wird. Der Lieferant ist verpflichtet, geeignete Nachweise zu führen, wonach die in § 5 ElektroG geregelten Verbotsstoffe eingehalten werden.
- 14.3. Der Lieferant wird die von ihm zu liefernden Geräte ohne jede Kostenberechnung entsprechend den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem ElektroG, kennzeichnen.
- 14.4. Nach den Bestimmungen des ElektroG, welches auch die EU-Richtlinie 2002/96 EG („Elektro- und Elektronik-Altgeräte“) umsetzt, ist der Hersteller von bestimmten Elektro- und Elektronikgeräten verpflichtet, für die Rücknahme, Behandlung und Entsorgung der Geräte nach Ablauf der Nutzungsdauer der Geräte zu sorgen. Sofern die gelieferten Geräte in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen und sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der Lieferant verpflichtet, für die ordnungsgemäße Rücknahme, Behandlung und Entsorgung aller unter diesem Vertrag gelieferten Geräte nach Ablauf der Nutzungsdauer nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen. Der Lieferant wird die gelieferten Geräte am jeweiligen Ort der Lieferung zurücknehmen.
15. **Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen**
- 15.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle für ihn anwendbaren öffentlich-rechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 15.2. Der Lieferant hat auf Verlangen des Bestellers Auskunft und Nachweise zu erbringen, insbesondere über die Herkunft und

den Lieferkettenweg der verwendeten Materialien, einschl. etwaiger Vorprodukte oder Rohstoffe. Der Lieferant hat auf Verlangen des Bestellers Auskunft und Nachweise zu erbringen, insbesondere über die Herkunft und den Lieferkettenweg der verwendeten Materialien, einschl. etwaiger Vorprodukte oder Rohstoffe.

16. Bestimmungen zur Nachhaltigkeit und Lieferketten-sorgfaltspflichten

16.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Achtung und Schutz der Menschenrechte und der Umwelt. Er verpflichtet sich in diesem Zusammenhang insbesondere

- a. den Verhaltenskodex des AG zu beachten (abrufbar auf der EQOS-Internetseite);
- b. seine Lieferanten und Nachunternehmer ebenfalls zu verpflichten, den Verhaltenskodex der EQOS einzuhalten und ihrerseits weiterzugeben (z.B. über vertragliche Zusicherungen);
- c. zur (unentgeltlichen) Teilnahme an Schulungen der EQOS;
- d. unverzüglich Mitteilung von Verstößen gegen Umweltbestimmungen und/oder gegen Bestimmungen zum Schutz von Beschäftigten im eigenen Geschäftsbereich insbesondere nach dem. LkSG und im Geschäftsbereich seiner Vertragspartner, soweit und sobald er Kenntnis hiervon hat
- e. zur Information seiner Beschäftigten, seiner unmittelbaren und ggf. mittelbaren Zulieferer über das Hinweisgebersystem der EQOS zur Meldung von Verstößen gegen das Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz (LkSG), zu finden auf der EQOS-Internetseite.

Verfügt der Lieferant über einen Verhaltenskodex, der einen vergleichbaren Standard bietet und der entlang der Lieferkette einbezogen wird, ist entsprechend a) und/oder b) entbehrlich.

Verstöße gegen a), b) und/oder d) berechtigen die EQOS zum Rücktritt vom Vertrag, soweit der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Dies gilt auch für Rahmenverträge.

16.2. EQOS ist berechtigt, mindestens ein (1) Mal pro Jahr oder anlassbezogen die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen aus selbst oder durch einen unabhängigen Dritten beim Lieferanten) zu prüfen. Die Überprüfung wird mit einer Frist von mindestens 3 Wochen angekündigt und wird nur innerhalb der regulären Geschäftszeiten erfolgen. Bei einem begründeten Verdacht einer schwerwiegenden Gefahr für Mensch und/oder Umwelt kann eine Prüfung auch ohne Ankündigung erfolgen.

16.3. Der Lieferant wird EQOS unentgeltlich, bestmöglich und stets unverzüglich unterstützen, damit diese ihren gesetzlichen und/oder

vertragliche Pflichten gegenüber ihren Auftraggebern, Behörden und sonstigen Dritten vollumfänglich und fristgerecht nachkommen kann. Dies gilt auch, soweit EQOS weitergehenden Berichtspflichten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften unterliegen wird. EQOS kann geeignete Nachweise zu gemachten Angaben verlangen.

16.4. Kommt der Lieferant der vorgenannten Verpflichtung aus dieser Ziffer dieser Verpflichtung trotz angemessener Frist nicht oder nicht vollumfänglich nach, ist EQOS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Dies gilt auch für Rahmenverträge. Die daraus entstehenden Kosten hat der AN zu tragen.

17. Antikorruptionsklausel und Unternehmensethik

17.1. Der Lieferant erklärt und verpflichtet sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder für andere direkt oder indirekt Geschenke oder Bezahlungen entgegen zu nehmen oder sonstige Vorteile zu verschaffen, zu versprechen oder sich versprechen zu lassen, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden können.

17.2. Der Lieferant erklärt und verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung, zur Unterlassung von Korruption und Bestechung, sowie zur Unterlassung von Geldwäsche.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Der Erfüllungsort ergibt sich aus der Bestellung.

18.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

18.3. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, wird für alle Streitigkeiten als ausschließlicher Gerichtsstand Biberach vereinbart.

18.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
